

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 24

Kronstadt, 25. März

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. Nachdem wir in der Mittheilung der Landtagsnachrichten etwas zurückgeblieben sind, finden wir uns genöthigt einige Sitzungen zu überspringen und mit den Berathungen des 3. Ueberrichtsgezetzvorschlages, der in der 39. Landtagsitzung an die Tagesordnung gekommen ist — fortzufahren. Die übersprungenen Debatten liefern wir in Extrabeilagen ehebaldigst nach.)

39. Landtagsitzung. Der eine Hunyader Abg. macht, nachdem er sich gegen die Commassation ausgesprochen, bezüglich des Weiderechtes folgenden Vorschlag: das Vieh der Frohnbauern soll nach Zulässigkeit der Lage und Ausdehnung der Ortschaften hinlängliche Weide erhalten, aus welcher jedoch mit Vorwissen und Einwilligung des Grundherrn ein Stück als verbotene Weide für das Zugvieh ausgeschieden werden soll, wo auch das Zugvieh des Grundherrn frei zu weiden gestattet ist, hier darf außer dem Zugvieh kein andres Vieh geweidet werden. In den Ortschaften aber, wo die Weide beschränkt ist, wird das Aufackern der Weidetriften oder eine sonstige Beschränkung der Viehweide streng untersagt.

Der Oberg. von Unteralba fügt noch den Beisatz hinzu: daß in dem Fall, wenn ein Grundherr seinen Antheil an der Weide absondern wollte, dies durch die Ausführungs-Commission bewerkstelligt werden könne; wobei sich von selbst verstehe, daß der Grundherr nach Absonderung seines Antheils an der öffentlichen Viehweide gar kein Vieh mehr auf der Gemeineweide gehen lassen könne.

Der Zarander Oberg. hält den Hunyader Vorschlag für nicht ganz befriedigend und wünscht, es solle ausgesprochen werden, daß auf dieserlei Weidetriften auch die Einhäusler, Geistlichen und Schullehrer ihr Vieh zu weiden das Recht haben sollten, denjenigen aber, welche weder äußere, noch innere Gründe besäßen, sei gar kein Weiderecht zu gestatten. Der Zusatz des Oberg. von Unteralba ferner sei nur da ausführbar, wo bestimmte Weidetriften vorhanden seien.

Ein Abg. von Unteralba unterstützt den Hunyader Vorschlag. Ein Fogar. Abg. wünscht den Zusatz zu diesem Vorschlag, daß da, wo bisher keine bestimmte

Viehweide bestanden habe, der Grundherr nicht gehalten sein solle eine solche herzugeben; daß ferner in den Orten, wo die Grundherrschaft die Limitation einführen wolle, dies geschehn könne, nämlich zu bestimmen, wer und wie viel Vieh auf der Gemeineweide gehalten werden dürfe, wodurch wenigstens dem Mißbrauch gesteuert werde, daß, wenn Jemand auch nur einen Grund besäße, mit großen Heerden auch den Antheil der übrigen Bewohner abweide. Bezüglich der vom Oberg. von Unteralba vorgeschlagenen Herausnahme des Antheils an der Viehweide sei das Verhältniß zu bestimmen, in welchem dies geschehn solle und hierzu schlage er die Bestimmung vor, daß der vierte Theil dem Grundherrn gehören solle die Ortschaften aber in 3 Klassen getheilt würden, wornach festzusetzen sei, wie viel in jeder Klasse auf den Frohnbauern komme. Als Maximum schlage er für die kleinsten Ortschaften 4, für die mittlern 6, für die größten 10 Joch vor, und sei dabei zu bestimmen, daß, wenn Grundherr und Frohnbauern ihre Antheile erhalten hätten, der Ueberschuß als Allodiatur dem Grundherrn verbleiben solle.

Der eine Koloscher Comitatsabg. stimmt mit wenigen Abweichungen dem Hunyader Vorschlag bei. Der eine Thorbauer Abg. spricht sich bei den commassirten Viehweiden für den dermaligen Stand, bei den nicht commassirten für den Hunyader Vorschlag aus. Der eine Kokelb. Abg. wünscht die Viehweide im bisherigen Stande zu behalten, und spricht sich gegen die Limitation aus. Ein Zarander Abg. unterstützt den Hunyader Antrag bezüglich der Gemeinweiden, für die Brachweide solle der bisherige Gebrauch beibehalten und dem Grundherrn auch dort das Weiderecht zugestanden werden, wo er bisher keines gehabt, und ein Verhältniß bezüglich der Benützung festgesetzt werden. Ein Udvarhelyer Abg. wünscht durchaus den bisherigen Gebrauch beizubehalten. Ein Abg. von Unteralba verlangt im Sinne seiner Instruction, es solle berechnet werden, wie viel jeder Grundherr an Allodiatur und Colonicatur besäße und diesemnach die ihm und seinen Unterthanen zusammen zustehende Gebühr, welche sodann im Verhältniß der Allodiatur zu der Colonicatur unter selbe aufzuthellen sei, ausgeschieden werden, und solle der Grundherr, wo er kein Allodium habe, der Hattert aber groß sei, $\frac{1}{4}$ erhalten. Der Ueberschuß sei auf die

Volkserziehung zu verwenden; S. Inquilinen sollten so viel erhalten, als ein Frohnbauer mit ganzer Sesslon. Für die Limitation stimme er nur in Verbindung mit Commassation. Ein Dobokaer Abg. spricht sich ebenfalls, wiewohl mit kleinen Aenderungen für den Hunyader Vorschlag aus, eben so ein k. Gerichtstafelbesitzer jedoch mit dem Beisatz des Oberg. von Unteralba. Ein Esiker Abg. meint, es sei bisher immer nur von den größern Grundbesitzern die Rede gewesen, aber man müsse jedenfalls auch die kleinern berücksichtigen, und somit den bisherigen Gebrauch bezüglich des Weidrechtes beibehalten. In demselben Sinne spricht sich auch der eine Maroscher Abg. aus. Der eine Aranyoscher Abg. will bei Ortschaften, wo die Commassation nicht eingeführt sei, die Feststellung eines Verhältnisses nach dem Besitzstand. Ein Innerszoln. Abg. stimmt für den Hunyader Vorschlag. Ein Gr. und Reg. eben so, jedoch mit dem Zusatz des Oberg. von Unteralba. Ein Regalst desgleichen, indem er zugleich die Unausführbarkeit des Fogarascher Antrags nachweist. Ein Gr. und ein Abg. von B. Hunyad sprechen sich auch in gleicher Weise aus. Ein Reg.: er sei nur in dem Sinne für den Hunyader Vorschlag, als sich derselbe auf Ortschaften beziehe, wo Gemeinweide vorhanden sei; gegen die Limitation aber müsse er sich aussprechen und zwar aus Gründen der Staatswirtschaft. Ein Abg. von Bereczk unterstützt die Vorschläge der Hunyader Abg. und des Oberg. von Unteralba, bei den Szeklern solle aber keine Regelung der Viehweide stattfinden. Ein Abg. von Zilah: er stimme nicht für die Redaction der system. Deputation, weil die grundherrlichen Rechte dadurch geschmälert würden. Der andre Hunyader Abg. spricht sich im Sinne der Mehrheit aus. Der eine Kővärer Abg. unterstützt den Vorschlag der system. Deputation mit geringfügigen Abweichungen.

Die Forsetzung der Berathungen wurde sodann für den folgenden Tag verschoben.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 30 Januar d. J., im Königreiche Ungarn an die Stelle der bisher bestehenden Salz- und Dreißigstinspectoren eigene Gefälls-Bezirks-Inspectorate zu bestellen, und zu Bezirks-Inspectoren erster Klasse mit der Würde und dem Titel königl. Rätbe den Cameralrath, August Malinkovszky für den Pesther, den Dreißigst-Verwalter, Rudolph Kummer, für den Preßburger, die Cameral-Administrations-Assessoren, Georg Lang für den Temesvarer, und Franz Freund für den Essegger, den provisorischen Inspector, Joseph Mayer, für den Zümaner, den Salz- und Dreißigstinspector, Joseph Berndt, für den Agramer, und den Hof-Concipisten, Stephan v. Vilicz, für den Debrecziner Bezirk zu ernennen geruht.

In weiterer Folge dieser Allerhöchsten Entschliesung sind der substituirt Inspector, Ladislaus Szauer, der substituirt Salz- und Dreißigsteinnehmer, Carl Weichlein, der Hofconcepts-Praktikant, Ludwig v. Greising, der substituirt Salz- und Dreißigst-Einnehmer, Alexander Perczell, der provisorische Adjunct, Eduard Merszlyak, und der Dreißigstadjunct, Franz Dubasiewicz, zu Inspectorats-Adjuncten erster Classe, dann der Salz-Einnehmer, Carl Fritz, zum Inspectorats-Adjuncten zweiter

Classe; der Cameraladministrations-Conceptspraktikant, Ladislaus Dessewffy der Expeditor in der Kanzlei des Herrn obersten Landrichters, Franz Udvardy, die Inspectoratspraktikanten, Johann Klatt, Eduard Freiherr v. Kuschland und Carl Keszterzanez, der Honorär-Bienotär, Emerich v. Bogovich, und der Concepts-Praktikant, Franz Kapeller, zu Inspectorats-Actuaren, dann der Hofbuchhaltungs-Accessit, Valentin Hirschberg, der Bezirks-Official, Mathäus Bernolak, der Dreißigst-Controllor, Anton Langer, der Dreißigstamtschreiber, Anton Herczeg, der Cameral-Buchhaltungs-Rechnungs-Official, Demeter Zora, der Hofbuchhaltungs-Accessit, Rudolph Szartory, und der Dreißiger, Anton Pect, zu Inspectorats-Calculanten ernannt worden.

Kronstadt, 24. März. Die Eisenbahnangelegenheit findet in unserem Publikum immer größeren Anklang, und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses großartigen Unternehmens immer mehr Ausdehnung. — Herren, welche noch vor kurzer Zeit mittheilend die Achseln bei der Anregung der Eisenbahnfrage zuckten und ihr Bedauern über die Abentheuerlichkeit eines solchen Gedankens aussprachen, haben bei reiferer Ueberlegung ganz andere Ansichten bekommen und sind warme Freunde für den Eisenbahnbau in unserem Vaterlande geworden. — Große Aufmerksamkeit hat eine Deputation aus Arad erregt, welche aus drei Mitgliedern bestehend sich mehrere Tage hier aufhielt und darüber Daten sammelte, wie viele Centner Waaren von und durch Kronstadt jährlich expedirt werden und wie groß der Personenverkehr beiläufig in einem Jahre sei, der hinauf nach Ungarn und herab nach und durch Siebenbürgen über Arad nach und durch Kronstadt sei? — Außer diesem brachte diese Deputation von dem Arader Bürgermeister ein Einladungsschreiben an unsere Behörde, worin der Wunsch ausgesprochen war, daß auch von Seiten Kronstadts eine Deputation zu einer am 22. März unter dem Vorsitz des königl. Commissärs Herrn Grafen Zichy in Arad stattfindenden Versammlung für den Bau einer Eisenbahn von Szolnok nach Arad, entsendet werden möchte! So gerne nun auch von Seiten unseres Publikums dieser ehrenvollen Einladung entsprochen worden wäre, so unmöglich war es diesem Wunsche zu willfahren, indem das berührte Einladungsschreiben erst den 20. März überreicht wurde, also eine Deputation von Kronstadt in Arad bis zum bestimmten Tage nicht mehr hätte eintreffen können. — Wie wir vernehmen findet im nächsten Monat in Preßburg eine zweite Versammlung in derselben Angelegenheit statt, und wir sind überzeugt, daß, wenn unsere Behörde zur gehörigen Zeit von dem Versammlungstag Kenntniß erhält, Kronstadt gewiß Deputirten nach Preßburg senden wird. Wir glauben, ohne uns einer Annäherung schuldig zu machen, daß die beabsichtigte Eisenbahn von Szolnok, ob sie nun nach Temesvar oder nach Arad gehen wird, jedenfalls durch Siebenbürgen über Kronstadt nach den Donaufürstenthümern an das schwarze Meer geführt werden muß, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen und sich rentiren soll. Mehr denn 2 1/2 Millionen Centner Waaren gehen jährlich aus und über Kronstadt. Wir sagen dieses, gestützt auf glaubwürdige Ausweise

der hiesigen Handeltreibenden, ohne Uebertreibung. Ein Blick in die inneren Handelsverhältnisse unseres Platzes wird jeden Zweifler von der Wahrheit des Gesagten überzeugen. Wie viel bedeutender sich der Verkehr aber durch eine Eisenbahn steigern wird, glauben wir nicht erst bemerken zu dürfen. — Vorgestern fand im hiesigen Magistratsrathssaale unter dem Vorsitze des gewählten Stadthanns Hrn. Matthias Kassel als Präses der hiesigen Comerz- und Handelscommission eine Versammlung von Mitgliedern aus dem sächsischen und levantischen Handelsstande, dem hiesigen Gewerksverein und mehreren anderen Herren statt, bei welcher Gelegenheit sich die Nothwendigkeit eines solchen großartigen Unternehmens und die Nützlichkeit und Rentabilität dieser Eisenbahn klar herausstellte.

Der Frühling ist endlich bei uns eingekehrt und hat unsre Hoffnungen bedeutend erhöht, indem sich bis jetzt, wenigstens theilweise, herausgestellt, daß der äußerst strenge Winter den Früchten keinen Schaden zugefügt hat. — Obgleich auf den Bergen und den Straßen nach der Walachei noch große Schneemassen liegen, so hat der ganz darnieder gelegene Verkehr dennoch wieder einige Lebhaftigkeit erhalten. — Aus glaubwürdigen Quellen vernehmen wir, daß die Fruchtpreise in Braila, Gallatz und andern Orten der Fürstenthümer bedeutend gesunken sind!

Maroschváshárhely am 11. März 1847.

Auf die im Satellit des Siebenbürger Wochenblattes Nr. 19 geschehene Aufforderung, mehrentheils aber aus eigenem Antriebe, denjenigen, die sich von Uebeln befreien wollen, welche auf Operationen sich fußen, nützlich zu werden: gebe ich bekannt, daß ich eine Operation mit Anwendung des Schwefel-Aethers am 22. Febr. d. J. schmerzlos überstanden habe.

Ich hatte seit 9 Jahren eine nußgroße Balggeschwulst vom knorpeligen Gefüge am Scheitel, und entschloß mich zur Operation jenes Gewächses, indem ich mich an den Herrn Doctor und Oberarzt des Regiments Johann Himmel wandte. Er ließ mich die Dämpfe des Schwefel-Aethers aus einer Wulfschen Flasche, welche mit einer 6 Zoll langen Röhre versehen war, einathmen. Es folgte eine Betäubung, dann ein Schwinden der Sinne und darauf auch völlig alles Bewußtseins. Was nun weiters geschah weiß ich nicht, bis ich aus diesem schlafähnlichen Zustande erwacht, staunend die Sache beendigt sah. Den 6. Tag darauf war ich auch völlig geheilt.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß viele Herrn Aerzte durch diese Nachahmung die leidende Menschheit sich so verpflichten mögen, wie ich mit dem wärmsten Danke dem benannten Herrn Doctor und Oberarzt verbunden bin.

Kereštes,

Oberlieutenant im k. k. Mitt. v. Turzky
62. Lin. Inf. Regimente.

U n s l a n d. Walachei.

Bukurest, 16. März. Wir erhalten so eben eine

Mittheilung über „Versuche mit den Einathmungen der Schwefeläther-Dämpfe bei chirurgischen Operationen im Koltzaspitale“) und befehlen uns diese interessante Nachricht sogleich zur Deffentlichkeit zu bringen. Der Bericht lautet: „Jacksons unererbliche Erfindung hat überall, wohin die Nachricht derselben gedrungen ist, die praktischen Aerzte aufgemuntert, Versuche mit den Inhalationen der Schwefeläther-Dämpfe anzustellen, um jenen Kranken, welche einer chirurgischen Operation sich unterziehen müssen, die damit verbundenen oft äußerst heftigen Schmerzen gar nicht oder minder fühlbar zu machen, wodurch nicht nur die Summe der physischen Leiden bedeutend vermindert, sondern auch der Heilungsvorgang regelmäßiger zu verlaufen verspricht, indem die große physische Aufregung der Patienten vor und während jeder bedeutenden Operation durch die Anwendung des Aethers beinahe ganz vermieden wird. Ohne in weitere Erörterungen einzugehen, sowohl hinsichtlich der Anwendung desselben bei Krankheiten überhaupt, zum Beispiel: Krämpfen, veralteten Luxationen, eingeklemmten Hernien, Wendungen u. s. w., als auch der aufzustellenden Indicationen, wozu es noch überhaupt zu frühe zu sein scheint, da noch zu wenige Versuche vorliegen, und eine bloß aus der Theorie abgeleitete Aufzählung der Krankheiten, bei denen die Inhalationen anzuwenden wären, dem Praktiker wenig genügen würde, beschränke ich mich gegenwärtig bloß darauf, einige gelungene Versuche anzuführen, welche die Aerzte des Koltzaspitals, nämlich der Chefs-Arzt Hr. Dr. Barthiades, und der Operateur Franz Risdörffer v. Isdenzy mit Erfolg angestellt haben. Sie wendeten dieser wohlthätigen Erfindung gleich sobald die ersten Nachrichten in den politischen Zeitungen lautbar wurden, ihre volle Aufmerksamkeit zu, und machten verschiedene Versuche an Gesunden; um die Menge des anzuwendenden Aethers, die Dauer der Inhalationen und die Symptomengruppe, welche bei den verschiedenen Individualitäten sich zeigten, kennen zu lernen, wobei sehr interessante Resultate sich ergaben, die zugleich als Fingerzeig dienen, daß nur mit der größten Umsicht der Aether angewendet werden dürfe. Nachdem auf diese Art die nöthige Fertigkeit in der Anwendungsweise der Aetherdämpfe mit einem mehrmal umgeänderten Apparate erlangt war, wurden Versuche an Kranken, bei denen feinere chirurgische Operationen nöthig waren, nämlich eine Operation einer Mastdarmfistel am 9. (21. Febr.) eine Operation der Phymosis am 19. Februar (3. März) mit gutem Erfolg gemacht, und man schritt nun mit vollkommener Sicherheit zu einer größeren sehr schmerzhaften Operation, nämlich zur Amputation eines Unterschenkels wegen steatomatöser Entartung der Fußwurzelknochen, welche am

*) Wir hatten dem Hrn. Einsender dieser Mittheilung unser herzlichsten Dank ab, und freuen uns, daß die Operation, die unser wackre und kenntnißreiche Landsmann Dr. Risdörffer vollbracht, so herrlich gelungen ist. Die Red.

24. Febr. (8. März) in Gegenwart der H. H. D. D. Karasiffo, Sporer, Heinemann, Krauß und Steiner, so wie mehrerer Apotheker um die Mittagsstunde vorgenommen wurde. Die H. H. Apotheker Andreas Gräß und A. Frank hatten zu diesem Behufe ganz wasserfreien Aether von 0,730 spezifischem Gewicht bereitet, indem der gewöhnliche officinelle Aether nicht rasch genug Betäubung hervorbringt. Nachdem der Kranke, Namens Johann Meier aus Thun, Kanton Bern in der Schweiz gebürtig, 40 Jahre alt, Tischler, welcher bereits 12 Jahre dieses Fußleiden hatte, beiläufig durch 7 Minuten die Aetherdämpfe von etwa 6—7 Drachmen Aether aus dem Apparate, welchen die H. H. Frank und Kostelesky handhabten, eingeathmet hatte, versiel er in einen schlafüchtigen Zustand, während dessen die Operation vorgenommen wurde. Bloss beim Schneiden durch die Haut und bei der Lospräparirung derselben murmelte er einige unverständliche Worte, dann aber ward er ganz ruhig, und die Operation, die Unterbindung der Arterien und die Anlegung des Verbandes wurde beendigt, ohne daß der Kranke irgend einen Schmerz empfunden hätte. Nach etwa 20 Minuten kam er zur Besinnung, und auf die an ihn gestellte Frage: ob er noch entschlossen sei, sich den Fuß abnehmen zu lassen? antwortete er (wodurch ein deutlicher Beweis gegeben wurde, daß er bei der Operation keine Schmerzen empfunden hatte) er sei ja deswegen ins Spital gekommen, nur fange er an die Courage zu verlieren; denn wegen äußerst ungünstiger Witterung mußte man durch mehrere Tage die Operation verschieben. Als man ihm nun begreiflich machte, daß schon alles vorüber sei, und man ihm auch den verbundenen Fuß zeigte, sah er träumend, bald seinen Stumpf, bald die Umstehenden an, und wollte seinen eigenen Augen nicht glauben. Eine halbe Stunde später lachte er und klagte über gar keinen Schmerz. Am 5. Tage wurden die Heftpflasterstreifen gewechselt, der Heilungsprozeß verläuft ganz regelmäßig, und der Patient fühlt sich ganz glücklich. Das abgenommene Glied, welches mehrere Tage im Wasser gelegen hatte, zeigte bei der Section einen sehr stark wahrnehmbaren Aethergeruch, ein Beweis, wie schnell die Dämpfe von den Lungenvenen absorbiert, und der Blutcirculation mitgetheilt werden.

Bei zwei veralteten Verrenkungen des Oberarmkopfes, wo von einem andern Arzte vergebliche Repositionsversuche gemacht worden waren, brachten die Einathmungen der Aetherdämpfe eine solche Erschlaffung der Muskeln hervor, daß die Einrichtung glücklich bewerkstelligt werden konnte.

Bei geburtshilflichen Operationen, zu deren leichterem Vornahme eine Erschlaffung der Gebärmutter wünschenswerth ist; also bei fehlerhaften Lagen der Frucht, wo die Wendung vorgenommen werden muß, erweisen sich die Aetherinhalationen (jedoch in sehr mäßiger Menge) ebenfalls wohlthätig, wie Operateur Nisendorffer Gelegenheit hatte in einem Falle zu erproben,

wo der linke Arm des Fötus durch mehrere Stunden vorlag, und trotz dem die Wendung in überraschend kurzer Zeit gelang. Mutter und Kind befinden sich wohl.

Bei Zangengeburt, deren mehrere den Zeitungen zu Folge, mit Beihülfe der Aetherdämpfe gemacht worden sind, scheint dem Schreiber dieses die Anwendung des Aethers höchst selten angezeigt zu sein, da bei den Tractionen die Mitwirkung des Uterus sehr wünschenswerth ist.

Bei Eclamphien jedoch, wo man das Accouchement Forcé machen muß, um wenigstens die Mutter zu retten, dürfte die Anwendung dieses Mittels, nach vorhergegangenen allgemeinen Blutentziehungen, wenn auch als Remedium anceps, versucht werden, und somit seine Entschuldigung finden.

Wien. Dreizehnte Verlosung des Anlehens vom Jahre 1839, welche am 1. März 1847 stattgefunden:

Serie	Nr.	Gew.	Serie	Nr.	Gew.
47	928	1100	2481	40613	7000
186	3708	9000	2759	55180	1100
520	10400	1100	3239	64764	—
536	10709	1200	3296	65916	2000
774	15469	—	3392	67827	1500
963	19247	—	—	67430	12000
—	19260	5000	3514	70278	1100
1006	20104	40000	3562	71225	1000
1102	22021	1100	3620	72393	3000
—	22023	1500	—	72397	—
—	22030	—	3668	73341	1100
1226	24517	—	3859	77171	3000
1335	26688	8000	4602	92025	2000
1479	29577	1000	4881	97601	1200
1687	33739	—	4994	99869	2500
1913	38250	—	5004	100061	1100
1986	39687	1500	5113	102248	5000
—	39695	1000	—	102259	2500
2097	41934	1200	5231	104608	1000
—	41938	1500	—	104612	1200
2193	43845	1000	—	104619	21000
2289	45765	—	5311	106201	1500
—	45766	1100	5552	111027	5000
2348	46950	1200	—	111036	2000
—	46953	1500	5840	116782	1000
2418	48352	1200	—	—	—

Anzeige.

Im Hause des Senators Joh. Zmrich, in der Stadt obere Purzengasse No. 190, sind so eben angekommene frische Gemüse- und Blumen-Sämereien in echter und guter Quantität täglich zu verkaufen: eben so können in dessen Garten in der Postwiese verschiedene Georginen der schönen und schönsten Gattungen für 10 bis 40 kr. C.M. das Stück, und veredelte hochstämmige Rosen in mehreren Sorten, für das freie Land, wie auch Hortensien von verschiedener Größe, Pelargonien, Fuchsien u. in angemessenen Preisen gekauft werden.

Konstanz, am 24. März 1847.

125

Extra-Beilage

zum Siebenbürger Wochenblatt.

Nro. 1.

Landtagsnachrichten. (32. Sitzung. Forts.)

Der eine Kofelburger Abg. sucht zuerst die über diesen Gegenstand kund gegebenen Meinungen zu widerlegen, und bemerkt besonders bezüglich des Dobokaer Vorschlags, daß derselbe wohl auf Gebirgsgegenden, wo es viele Rodungen gebe, zum Nutzen der Grundherrn dienen könne, in andern Theilen von Siebenbürgen aber, besonders in dem Comitatz, welchen er zu vertreten die Ehre habe, sehr nachtheilig und verderblich sein würde, indem die Colonicatur die in den Händen der Frohnbauern befindliche Allodialur, die Gemeindegrenzen, und die wenigen vorhandenen Rodungen verschlingen würde, da der Boden so beschränkt sei, daß sicherlich, wenn die zu bestimmenden Urbarialbestände den dermaligen Leistungen angepaßt würden, dies alles in die Hände der Frohnbauern übergehen müßte, wodurch sehr viele ärmere Grundbesitzer ihrer Erbgüter verlustig würden. Er könne diesem Antrag daher, da er zum Nachtheil seiner Sender sei, nicht beistimmen; aber auch deshalb nicht, weil über die Rodungen und Gemeindegrenzen noch keine vorläufigen Berathungen gepflogen worden seien, diese somit noch nicht zur landtäglichen Verhandlung kommen könnten. Da übrigens sein diesfälliger Antrag verworfen worden: so stimme er im Sinne seiner Instruction für die 1820er Conscriptio in der Art, daß derselbe nach dem 1843er Bestand rectificirt werden solle, was die wenigste Zeit und Kosten in Anspruch nehme, und wodurch der Grundbesitzer den nachtheiligen Folgen falscher Eide nicht ausgesetzt werde; er stimme hiefür in folgender Weise: 1. wo mit dem Inhalt der Conscriptio Grundherr und Unterthanen zufrieden seien, solle die 1820er Conscriptio unverändert bleiben; 2. die Allodialuren, welche nach dem letztthinigen Beschluß der Stände durchaus nicht den Urbarialeinrichtungen zu unterziehen seien, sollten herausgenommen werden; 3. sollte mehr eingetragen sein, soll es auf den dermaligen Stand berichtigt werden; 4. wäre aber weniger verzeichnet, als der Frohnbauer besitze, und der Grundherr könne sich mit seinem Unterthanen über das einzuschreibende Quantum nicht vereinigen: so solle die Commission nach dem 1843er Bestand die Berichtigung vornehmen, mit Ausnahme dessen, was seit der Zeit im Sinne der Gesetze in die Hände der Grundbesitzer gekommen sei.

Der Obergespan von Doboka: Da eben ein für das ganze Land wichtiger Gegenstand in Verhandlung ist, so hält es Sprecher nicht für statthaft, den Fortgang der Berathung durch die Entwicklung von abweichenden Privatmeinungen zu hemmen; wenn sich aber andersseits

für eine Einzelmeinung wahrhafte Theilnahme kund gibt, so ist Schweigen eben so wenig am Orte. — In einer solchen Lage befand sich der Sprecher, welcher bezüglich der schwebenden Frage einen gewissen Plan entwarf, denselben während der vorläufigen Berathungen Mehreren mittheilte, dabei fand, daß sich anfangs keine große Theilnahme dafür zeigte, und darum bis zur Stunde schwieg. Sehend indessen, wie auch andere Meinungen mit ähnlicher Schwierigkeit kämpfen, hält er es, zumal er diesfällig aufgefordert worden, für seine patriotische Pflicht, seinen Plan vorzulegen im Glauben, daß die wenigen Minuten, die er in Anspruch nimmt, darin Ersatz bieten, daß auch er an das große Werk der Vaterlandsbeglückung ein Kettenglied reihen kann.

Ueber die Feststellung der Grundlagen des Urbariums, (fährt er fort) sind bereits lange Debatten geflossen, doch konnte man bisher noch nicht ins Reine kommen. Obwohl nun über diesen Gegenstand die Stände bereits einen Beschluß gefaßt haben, dem auch der Sprecher seinen Beifall gibt, so geht er doch in gewissen Beziehung auf die vorangegangenen Debatten zurück, nicht als ob er sie von Neuem hervorrufen wollte, sondern weil er aus ihnen folgerungsweise seine Gründe herholen wird. So weit Sprecher Gelegenheit hatte die Urbarialzustände im Auslande kennen zu lernen, fand er nirgends die Feststellung derselben so schwierig als bei uns; denn überall gab es eine bestimmte Gränzlinie, welche die Urbarialgründe vom Allodium trennte, zum wenigsten waren diejenigen Gründe bekannt auf denen die Gemeinlasten lagen. Es ist auch nichts natürlicher als daß der Staat diejenigen, welche seine Lasten tragen so schütze, daß sie neben dem, daß sie die Lasten tragen, auch an den Benefizien desselben theil nehmen. Hier von ging auch Sprechers erste Idee aus, nämlich: Steuertabelle für die Feststellung des Urbarialgrundes zur Grundlage diene, in der er glaubte, daß, wie es Gesetz und Gerechtigkeit fordern, der Staat den Steuerträger im Besitze desjenigen Grundes, von welchem dieser Steuer zahlt, erhalte. Bei weiterem Nachdenken über die Sache jedoch überzeugte er sich, daß wir dem Bauern wenig helfen, wenn wir nur über die in den Steuertabellen verzeichneten Grundstücken verfügen, und in Betreff der übrigen den Grundherrn freie Hand lassen. Nach andern soll der Status quo dem Urbarium als Grundlage dienen. Der Sprecher sieht keinen Unterschied, ob als solcher Status quo der 1820—45 oder 47er gelte, aber das sieht er wohl, daß in jedem die Keime vieler Unannehmlichkeiten ja Gefahren liegen. Sehen wir zurück

auf den frühern Zustand unserer Wirthschaft, was finden wir da? Der Grundherr nahm ein Stück der in der Nähe seines Edelhofs gelegenen Gründe ein, nicht in der Absicht, viel zu bearbeiten, sondern damit er dasselbe durch seine Colonen leicht bearbeiten lassen könne; der Bauer nimmt gleicherweise nur so viel Grund unter seine Hände als er leicht bearbeiten kann in der Absicht mit möglichst geringer Mühe so viel zu erzeugen als er, um davon zu leben, bedarf. Davon ist dann die Folge daß er die am Wasser und in der Nähe seines Hauses gelegenen Felder Jahr um Jahr benützt, bis er ihnen alle Kraft entzogen hat und daß er, was er sonst hat, einmal besäet, und dann 5 bis 6 Jahre brach liegen läßt. Wenn wir uns an den Status quo halten, so geben wir dem Bauer eine solche Quantität an Grund, wie sie für ihn nicht nur nicht nöthig ist, sondern ihn auch hindert seine Wirthschaft, so zu treiben als sein eigener Vortheil und das Bedürfniß des Staats verlangt. Hiergegen ist vorgebracht worden: was nicht offenkundiger Urbarialgrund ist, wovon der Beweis kann geführt werden daß es Allodial „Gemeinde“ oder Gereutegrund (Ausrodung, irtás) ist, geben wir nicht hin. Sehr wohl! aber wohin werden diese Beweise führen. Wer so glücklich ist, alte Papiere zu besitzen, der kann dem Bauer so viel wegnehmen, das ihm noch weniger übrig bleibt als die in dem Steuerregister verzeichnete Masse beträgt; hingegen ist für die, welche alter Urkunden entbehren, die Stimme des Gesetzes leerer Schall; diese verlieren alles übrige. Wissen wir nicht, was Urbarial und was Allodialgrund ist, so wird dabei Niemand Anderer gewinnen als ein übrigens ehrenwerther Stand — die Advokaten; daß diese auf ehrlichem Wege ihre Existenz finden mögen, wünscht Sprecher von Herzen, aber auch das ist sein Wunsch, daß man in derlei Angelegenheiten, wie die in Rede stehenden, ihrer nicht bedürfe. — Die Conscriptio von 1819 bleibt ältig. Bezüglich desselben könnte, vielleicht vornehmlich aus dem allbekannten Staatsgrundsätze Beweggründe geschöpft werden: daß man für die Lebensversicherung desjenigen sorgen müsse, der die Gemeinlasten trägt. Das durchsah Kaiser Franz I glorreichen Andenkens, welcher im Jahre 1819 betreff des einzuführenden Urbariums seine Verordnung erließ, aber in Rücksicht auf die gesetzlichen Ansprüche der Privatrechte die Invollzugsetzung bis dahin aufschob, bis sie im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden konnte. Wir können seine Asche würdiger nicht ehren, als wenn wir uns beueilen, seine erhabenen Absichten ins Leben treten zu lassen. Der sprechende Obergespan will der 20ger Conscriptio keinen Panegyrikus halten, aber es hat dieselbe die gute Seite, daß wir sie nicht selbst gefertigt haben, demnach uns der Vorwurf nicht treffen kann, daß sie in unserm Selbstinteresse gefertigt worden sei. Sprecher freut sich, daß die Landstände jene Conscriptio zur Grundlage des Urbars gemacht haben, und da sie dieselbe den jetzigen Bedürfnissen anzupassen wünschen, stimmt auch der Sprecher für die Rectificirung. Er geht nun über auf die schwebende Frage, wie die Rectificirung geschehen sollte? bezüglich der Steuertabellen hat er schon sei-

ne Meinung ausgesprochen, daß er diese nicht als Basis annehmen könne; und die Dobokaer Komitatsdeputirten mögen ihm verzeihen, so sehr er auch das Band achte, das ihn als Obergespan an diesen Komitat knüpfe, so werde er doch, wenn ihn seine Ueberzeugung zu einer Gegenmeinung nöthige, solche immer aussprechen. Die Rectificirung nach der Steuertabelle würde dem Bauer noch weniger Erleichterung bringen als die 1819ger Conscriptio. Sprecher hat gehört daß eine Rectificirung nach dem 1820 ger und 43 ger Status quo empfohlen worden sei. Er sieht, wie er schon einmal erwähnt hat, so wohl bezüglich des Bauern als des Grundherrn und auch der Regierung in der Feststellung des Status quo große Schwierigkeiten, denn es ergeben sich da grade diejenigen Unannehmlichkeiten, welche wir zu vermeiden wünschen. Noch kann eine Rectificirung der 1819—20ger Conscriptio auf Grundlage der Befuß der Einführung dieser erlassenen allergnädigsten Weisung stattfinden. Und diese ist es welche der Sprecher seinerseits empfehlen kann. Möglich daß diese Weisung vielleicht auf die gegenwärtigen Bedürfnisse nicht anzupassen ist; daß sich aber daraus etwas ableiten lasse, wessen Anwendung auch für die gegenwärtigen Zeit statthaft ist, davon ist Sprecher überzeugt. Und darüber eben wird er seine Meinung aussprechen. Rectificirung kann statt finden, wie schon Mehre ausgesprochen haben, wenn z. B. in der 1819er Conscriptio mehr aufgezeichnet wäre, als der Bauer im Besitz hatte oder hat; und diese Rectificirung geschehe nach der erwähnten Weisung; — es wäre Rectificirung wenn das ausgenommen würde, was der Edelmann im Sinne des Gesetzes besitzt, und dieselbe wäre den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen. Es wäre Rectificirung, wenn die Bodenquantität, welche im Besitz des Bauern ist, sich als zu klein herausstellend auf eine oder die andere Weise ergänzt würde, und eben dies fordert vorzüglich das gegenwärtige Bedürfniß; es wäre Rectificirung wenn der Bauer mehr angegeben hätte, als er besaß, oder auch das angegeben hätte, was der Edelmann als Allodium unter den Händen hatte, und dieses wäre Rectificirung im Sinne der allergnädigsten Weisung. Sprecher wird seinen Antrag auflesen, und obwohl er denselben für gut hält, so ist er doch zu entfernen von Eigendünkel, als daß er keine Zurechtweisung annehmen sollte. Der Entwurf ginge von dem aus, was bereits festgestellt worden. „Urbarialgrund ist, was 1819 — 20 als solcher aufgezeichnet worden ist.“ Nun geht Sprecher auf die Rectificirung über. „Sollte es sich ergeben, daß das in der Conscriptio verzeichnete Quantum nicht in Händen von Kolonnen wäre, und der Kolonne oder der ihn vertretende Magistratalfiscus nicht beweisen könnte, daß dieses Quantum durch den Grundherrn und auf dessen Betrieb verringert worden, so ist der Grundherr nicht gehalten, dasselbe zu ergänzen, eben so wenig das, was er im Wege des Prozesses gewonnen hat.“ Hierzu fand sich Veranlassung in dem Umstande, daß Sprecher selbst Ortschaften kennt, wo die Bauern so viel angegeben haben, als sie nie in Besitz hatten und auch jetzt nicht haben. Beweiset der Grundherr, daß er den Bauern nichts oder

nur
zoge
sei,
dies
sebe
fatu
zu m
den
in
nach
halb
in
so v
rium
Colo
gege
unte
so e
halb
die
und
ist d
Spr
der
sie d
best
Gar
—
ein
joch
Ste
aus
eine
wed
aber
und
kehr
ein
—
wor
Bar
herr
nich
wol
thu
fön
fati
tere
gib
ein
un
geb
zu
we
Ge
ber

125

nur so viel entzogen hat, oder wenn er ihnen etwas entzogen, solches im Wege des Urbarialprozesses geschehen sei, so ist er zur Rückkattung nicht gehalten. h) Auch dies steht fest: „Da die bestehenden vaterländischen Gesetze es unter gewissen Umständen gestattet haben, Colonifikationen zu allodifiziren und zum Besitzthum des Edelmannes zu machen, so soll das unter solchen gesetzlichen Umständen Allodifirte unter denselben Bedingungen auch fortden in den Händen des Grundherrn bleiben.“ c) „Wenn nach Maßgabe der jetzigen Frohnleistungen den eine ganze, halbe, viertel u. s. w. Leistung thuernden Bauern von dem in der 18^{ten}/₂₀er Conscriptio[n] verzeichneten Boden nicht so viel zukäme, daß sie mit der Einführung des Urbariums nicht mehr wie bisher ganze, halbe, viertel u. s. w. Colonen bleiben können, so soll ihr Besitzstand aus den gegenwärtig nicht etwa unter was immer für einem Titel unter den Händen von Colonen befindlichen Grundstücken so ergänzt werden, daß derselbe auch fortden als ganzer, halber u. s. w. Besitzstand bestehe.“ Auf diese Idee leitete den Sprecher der Umstand, daß wie er nicht zweifelt die Ausführung derselben dem Grundherrn nützen wird und andererseits dem Bauer nicht schadet. Bei uns ist die Comassation noch nicht gar im Schwange, und Sprecher fragt die Herrn, welche sich mit der Regulirung der Comassation befaßt haben, von welchem Prinzip sind sie ausgegangen? Sprecher führt ein Beispiel aus eigener Erfahrung an. Er übernahm ein aus 80 Sesslonen bestehendes Dorf. Bei der Aufnahme fand sich, daß das Ganze nur 61 ganze Sesslonen hatte. Da stellte er fest — denn gesetzlich gab es keine solche Feststellung — daß ein Grundstück für eine volle Frohnleistung aus 15 Erdjochen bestehen sollte, wo der Boden gut sei; an andern Stellen aus Mehren, und muß solche den Bauern da aus, wo er wollte. Anfänglich entstand darüber, als über eine ungewohnte Sache Murren; der Bauer hatte entweder ungedüngten Boden erhalten oder weniger; jetzt aber, wenn man in jenem Orte zur Abstimmung aufriefe und fragte, wollt ihr auf den früheren Zustand zurück kehren? Sprecher getraut sich zu behaupten, daß es kein einziger verlangen würde. Andererseits hat Sprecher — warum sollte er's läugnen — dabei an Allodium gewonnen. Wenn also durch derartige Regulirung der Bauer in eine bessere Lage versetzt wird und der Grundherr an Grund gewinnen kann — und Sprecher sieht nicht, warum dies nicht geschehen könnte, — so kann es wohl das Gesetz gestatten, daß diejenigen, die solches zu thun nicht veranlaßt wurden, es thun können. Man könnte darauf vielleicht erwidern, daß das mittelst Comassation besser geschehen könnte. Sprecher theilt im Interesse des ärmeren Adels diese Meinung nicht; denn es gibt solche, denen der Mangel an Geld die Vollziehung einer Hattertvertheilung nicht zuließe, diesen wäre es unmöglich, wenn sie ihren Untertanen die Gebühr heraus geben, in der dargegebenen Weise ohne deren Nachtheil zu allodifiziren. Der Bauer hat durchaus keinen Nachtheil, wenn wir in Betracht nehmen, daß er, indem er seine Gebühr erhält, desjenigen Bodens, von dem er lebt, nicht beraubt wird, und die Zurücknahme sich nur auf diejeni-

gen Grundstücke bezieht, welche zerstreut liegen ohne daß sie recht benutzt werden können. — Der 4) Punkt würde also lauten: „Wenn von dem in der Conscriptio[n] als Urbarialgrund verzeichneten Boden sich eine größere Quantität in den Händen der Colonen befindet, als der durch die Urbarialgesetze bestimmte, so bleibt auch dieser Ueberschuß in den Händen des Colonen, so jedoch, daß dem betreffenden Grundherrn es unbenommen bleibt, in dieser Hinsicht eine Untersuchung zu beantragen, ob man jenes mehr nicht vielleicht von seinem Allodialbesitzer unzulässiger Weise habe conscribiren lassen, oder ob die Nothwendigkeit zur Allodifizirung sich im Sinne des Art. 40 angebe.“ Hierauf hat den Sprecher der Umstand geführt, daß er vernommen, wie an mehreren Orten den Allodialuren Abbruch geschehen sei; einerseits fordert es die Billigkeit, daß auf solche Art aufgezeichnete Felder, wenn sie zur Ergänzung des bäuerlichen Besitzstandes nöthig sind, dem Bauer verbleiben; wenn sie hingegen diesen Besitzstand übersteigen, der Grundherr solche zurück nehmen könne. Dieses ist's, was Sprecher zur Rectifizirung sagt. Er bittet um Vergebung, daß er auch diesmal in gewöhnlicher Weise seine Meinung abgegeben hat. Die beiden andern Meinungen stehen sehr weit auseinander, und die Folge davon ist, daß die Debatten gar zu lebhaft stießen und oft nicht ohne Verdächtigungen. Sprecher steht zwischen beiden Meinungen und glaubt, daß er sich so der einen wie der andern nähere. Er weiß wohl, daß seine Meinung Angriffen von beiden Seiten ausgesetzt ist, doch hofft er, daß er auf beiden Seiten auch Anhänger haben wird. Sprecher versichert die Stände, daß Niemandem im Landtagssaale die Hebung des Looses der Bauern mehr am Herzen liege. Wenn auch andererseits Sprecher der Garantien des Zustandes seiner Partei nicht vergißt, so hält er doch den Vorwurf für unstatthaft, den uns Manche machen: daß nämlich die leicht reden haben, welche ihren Besitzstand durch Gliederung gefährdet haben. Eben so wenig findet er den hohnvollen Vorwurf an Orte, als wollte eine Partei durch das Urbarium nichts anders als für sich gewinnen. Seien wir, spricht er, gegeneinander billig, suchen wir einander nicht zu beschuldigen, denn was immer auch das Urbarium hervorbringe, so böse wird's nicht sein, als das böse ist, was dertel Beschuldigung außerhalb dieses Saales stiften wird.

Der eine Acanthofer Abg. stimmt für den 1847er status quo in der Weise, daß wo wegen der Größe der Feldgründe ein Zwiespalt entstände, die Berichtigung durch eine ordentliche Ausmessung erfolgen solle. — Ein Beisitzer der k. T. Der Gegenstand sei hinlänglich erschöpft, er wolle bloß eine allgemeine Bemerkung machen. In Bezug auf diejenigen, welche deshalb für den status quo seien, weil in der Conscriptio[n] zu wenige Colonifikationen sich befänden und die Existenz der Frohnbauern gefährdet wäbnten, kehre er die Frage um: könne der Grundherr von dem leben, was ihm bleibe wenn ihm auch von seiner den Frohnbauern zur Benützung belassenen Allodialur ein gut Stück weggenommen werde? Er spreche nicht von den großen Grundbesitzern, sondern von der

zahlreichen Klasse der kleinen, deren Rechte man hier zu vertreten habe; diese mit einem Federzuge ihres von ihren Vorfahren ererbten reinen Besitzthums zu berauben, halte er für ungerecht. Uebrigens könne jetzt im ersten Verachtungsstadium über das Urbar auch nicht die Rede davon sein, wie viel man den Bauern an Feldgründen geben solle, um ihn leben zu machen, sondern von der Demarkationslinie zwischen Colonikatur und Allodialur. Wenn man beim letzten Stadium, dem Freikauf, sein werde, könne man, falls der Staatszweck so erheische, noch immer geben. — Der eine Inner-Ökonoher Abg. unterstützt den Antrag des Dobokaer Obergespans, da er mit dem im Sinne seiner Instruktion gemachten Vorschlag durchgefallen sei. — Der eine Kövärer Abg. stimmt für Rektifizirung nach dem 1820er status quo in Zusammenhang mit dem dormaligen. — Ein Protokollar. Nachdem die 1820er Conscription zur Grundlage angenommen worden sei, so könne dort, wo weder von Seiten der Frohnbauern, noch der Grundherrn dagegen geklagt und eine Rektifizirung des Quantum nicht erfordert werde, die Ausführungs-Commission mit Beziehung auf die Conscription bloß fragen, wer die Grundbesitzer und wer die Unterthanen seien? ferner werden sie aus dem verzeichneten Quantum die Allodialur und was in Folge richterlicher Urtheile allodialisirt worden sei, herausnehmen und so die Colonikatur feststellen. Ergebe sich aber bezüglich eines solchen Grundes dann eine Klage, so sei dies der schwerste Punkt. Wäre das Urbar im J. 1820 eingeführt worden, so hätte man das damals besessene Quantum als Grundlage angenommen, und so könne man auch jetzt nichts anders thun, als das Urbar auf das dormalige Quantum des Grundbesitzes anpassen. Wie man die Sache immerhin wende, gehe sie doch endlich da hinaus, ob der Grundherr den Ueberschuß, welcher in der 1820er Conscription enthalten, oder bei der Rektifizirung empor geblieben sei, für sich übernehmen könne? Er glaube, daß Er. Majestät, Höchsteren Zweckes sei, den Frohnbauern durch Einführung des Urbars Erleichterung zu verschaffen, dies nicht wolle. Wo also keine Klage vorgebracht werde, solle die Conscription beibehalten werden, wo aber Klagen entständen, solle man dem Frohnbauer die in seinen Händen befindlichen Gründe belassen.

Der Administrator v. Krasna. Es sei in dem letzten gefaßten Beschlusse etwas, was mit der Würde des Landtags im Widerspruch stehe, daß nemlich die 1820er Conscription rektifizirt werden solle. Bei Verhandlung des Urbars hätten sich verschiedene Meinungen hören lassen, dabei aber seien zwei Hauptgrundsätze ausgesprochen worden; nach dem einen habe man die 1820 Conscription im Sinne der zu deren Ausführung Allerhöchst ertheilten Instruktion angenommen, nach dem andern wolle man dieselben nach einem verschiedenen status quo rektifiziren. Nachdem der Redner beide Meinungen zerlegt und verschiedene Gründe dagegen vorgebracht, erklärt derselbe: daß er die Conscription, sowohl für den Frohnbauern, als auch für den Grundherrn für nachtheilig halte und stellt folgenden Antrag: 1) es möchten die Stände die

Annahme der Rektifizirung im Prinzip und die Feststellung ihres diesfälligen Beschlusses in so lange verschoben bis sie über deren Anwendung und Ausführung sich völlig vereinigt hätten; 2) da der Gegenstand noch in ihren Händen sei, soll mit Beseitigung der als Grundlage angenommenen Conscription, deren Nichtbestand schon durch den Beschluß ausgesprochen sei, daß all das nicht als Colonikatur angesehen werden könne, was in Gemäßheit der Gesetze oder eines richterlichen Urtheils daraus herausgenommen worden, somit dieselbe, bevor man sich in deren Verhandlung eingelassen habe, aus ihrem natürlichen Stand herausgerissen worden sei, statt der Conscription im Sinne des gefaßten Beschlusses der dormalige status quo angenommen werden.

Der eine Kofelburger Abg. Er habe in Bezug auf die obschwebende Rektifizirung eine sehr einfache Ansicht; denn man könne diese nur da in Anwendung bringen, wo deren Nothwendigkeit in Folge einer zwischen Grundherrn und Unterthanen entstehenden Uneinigkeit der Ausführungs-Commission sich darstelle, oder wenn in der Conscription mehr enthalten sei, als der Unterthan im Jahre 1843 besessen habe. Wenn im ersten Falle ersichtlich werde, daß jener Besitz nie statt gefunden habe, sei der Grundherr zu keiner Ergänzung verpflichtet; im zweiten Falle könne der Unterthan mit dem Grundherrn eine Uebereinkunft treffen. Jenes Besitzthum, was dormalen in der Conscription als Allodialur existire, soll aus der Conscription herausgenommen und nicht Gegenstand des Urbars sein, jenes hingegen, was nach den Bestimmungen der Gesetze von den Grundherrn weggenommen worden sei, könne ebenfalls nicht zum Gegenstand des Urbars, also auch nicht der Conscription gemacht werden, ausgenommen den Umstand; wenn der Grundherr gegenwärtig von den Gründen etwas weggenommen hätte, welche in der Conscription angeführt seien und welche nach seiner Ansicht der Grundherr zur Ergänzung des Abganges in der Conscription zurückgeben soll. (Zerf. folgt.)

In dem Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen:

walachische Sprachlehre für Deutsche.

Von
Andreas Jher,
Fabrikdirector.

In Umschlag broschirt 16 Bogen in Median-Octav
1 fl. 20 kr. CM.

Diese Sprachlehre ist ganz nach der Methode der französischen Grammatik von Meidinger bearbeitet und ist jenen Deutschen welche die walachische Sprache auf eine leichte Art und ohne Lehrer zu lernen wünschen, sehr zu empfehlen. — Exemplare davon werden nur auf feste Rechnung verabsolgt. Kronstadt, 15. März. 1847.
Johann Gött.